

## **Handlungsanweisung Hinweise zu Aufbewahrung, Umgang und Ersatz des Studierendenausweises (Chipkarte)**

### **1. Zweck**

Die Chipkarte ist das einheitliche Medium zur Autorisierung von Studentinnen und Studenten der BTU Cottbus-Senftenberg für die Nutzung der von der Universität angebotenen Dienste. Sie ist als Studierendenausweis das Dokument zur Legitimation als Studierende bzw. Studierender der BTU Cottbus-Senftenberg. Mit der Exmatrikulation verliert der Studierendenausweis seine Gültigkeit. Die Chipkarte ist im Studierendenservice abzugeben.

### **2. Aufbewahrung und Umgang**

Die Chipkarte ist sorgfältig aufzubewahren.

Sie ist nur zweckgebunden einzusetzen und sorgsam zu behandeln. Äußerlich sichtbare Merkmale und technische Funktionen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Veränderungen auf der Kartenoberfläche sind zu unterlassen (Bekleben, Beschriften o. ä.). Die Chipkarte darf weder stark gebogen, noch darf sie so aufbewahrt werden, dass es zu einer Dauerwölbung kommt. Es wird daher empfohlen eine vorzugsweise transparente Hart-PVC-Hülle zu verwenden. Sie darf keiner hohen Hitzeeinwirkung ausgesetzt werden. Starke mechanische Beanspruchungen sind zu vermeiden.

### **3. Defekte Chipkarten**

Wird die Neuausstellung einer Chipkarte aufgrund eines technischen Defektes erforderlich, wird von der BTU Cottbus-Senftenberg kostenlos eine neue Chipkarte ausgestellt. Die defekte Chipkarte wird eingezogen. Der Austausch erfolgt in der Infothek.

Wurde die Karte durch Missachtung von Nr. 2 defekt (wie z. B. gebrochen, gebogen o. ä.), fallen für die Ersatzausfertigung Kosten an. Der Ersatz der Chipkarte als Studierendenausweis kostet 40,00€. Bei einer mindestens 3-jährigen Benutzung der gültigen Chipkarte kann der Austausch unentgeltlich erfolgen.

### **4. Verlust**

Ist die Karte verloren gegangen, ist der Verlust unverzüglich im Studierendenservice anzuzeigen. Der Ersatz der Chipkarte als Studierendenausweis kostet 40,00€. Ein Kostenerlass für die Ersatzausstellung erfolgt nach einer mindestens 3-jährigen Benutzung der Karte.

Bei Diebstahl ist zur Verhinderung des Missbrauchs der Chipkarte unverzüglich Strafanzeige zu erstatten. Eine elektronische Anzeige ist ebenfalls zulässig. Nach Vorlage der Kopie der Strafanzeige (persönlich oder online gestellt) wird innerhalb der Sprechstunde der Infothek ohne Zahlung einer Gebühr eine neue Chipkarte gefertigt.

## 5. Neubeantragung

Voraussetzung für die Beantragung einer neuen Chipkarte ist der Zahlungseingang des entsprechenden Betrages auf dem Konto der BTU Cottbus-Senftenberg mit folgendem Verwendungszweck: 1606600000366/Matrikelnummer/Nachname.

## 6. Allgemeines

Bei Verlust oder Diebstahl der Chipkarte kann für immatrikulierte Studentinnen und Studenten der Studierendenrat (StuRa) in dringenden Fällen - nach Vorlage einer tagesaktuellen Studienbescheinigung (erhältlich über das Onlineportal) - einen zeitlich begrenzten Fahrausweis ausstellen. Die Büros des StuRa's befinden sich:

Büro am Zentralcampus  
Hubertsraße 15  
03044 Cottbus

Büro in Senftenberg  
Großenhainer Str. 57  
01968 Senftenberg

Die aktuellen Öffnungszeiten des jeweiligen Büros entnehmen Sie bitte der Internetseite [www.stura-btu.de](http://www.stura-btu.de).

Offensichtlich ungültige oder möglicherweise gefälschte Chipkarten können durch Busfahrer der Cottbusverkehr GmbH eingezogen werden. Die eingezogenen Karten werden unverzüglich vom Stura an den Studierendenservice weitergeleitet. In der Regel können diese bis spätestens eine Woche nach dem sie vom Busfahrer eingezogen wurden, in der Infothek des Studierendenservice abgeholt werden.

Ersatz oder Wiederausgabe erfolgt durch den Studierendenservice.

Im Weiteren findet § 6 der Immatrikulationsordnung der BTU Cottbus-Senftenberg vom 22. Januar 2020 Anwendung.

Cottbus, im August 2021

  
Dr. Friederike Schulz  
Leiterin VP L